

Aktenzeichen: 8 AZR 566/93
Bundesarbeitsgericht 8. Senat

Versäumnisurteil vom 29. September 1994
- 8 AZR 566/93 -

I. Arbeitsgericht
Reutlingen

Versäumnisurteil vom 01. Februar 1993
- 3 Ca 862/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Baden-Württemberg

Urteil vom 09. Juni 1993
- 2 Sa 28/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Statthaftigkeit der Berufung

Gesetz:

ArbGG § 64 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



Kassel, d. 25.11.1994

(Brückmann), Amtsrat - als Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle des
Bundesarbeitsgerichts -

8 AZR 566/93

2 Sa 28/93 Baden-Württemberg

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
29. September 1994

V e r s ä u m n i s u r t e i l

Höhmann,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Achte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. September 1994 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Ascheid, die Richter Dr. Müller-Glöge und Dr. Mikosch sowie die ehrenamtlichen Richter Harnack und Brückmann für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 1993 - 2 Sa 28/93 - aufgehoben.



Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Mit ihrer beim Landgericht Tübingen eingereichten Klage macht die Klägerin einen Schmerzensgeldanspruch geltend, dessen Höhe sie in das Ermessen des Gerichts stellt. Als vorläufigen Streitwert hat sie in der Klageschrift 10.000,-- DM angegeben und einen nach diesem Wert bemessenen Gerichtskostenvorschuß eingezahlt. In der Klagebegründung hat sie ausgeführt, daß sie sich einen Betrag in Höhe von 10.000,-- DM vorstelle.

Das Landgericht Tübingen hat den Rechtsstreit an das Arbeitsgericht Reutlingen verwiesen.

Der Beklagte ist im Termin zur mündlichen Verhandlung säumig gewesen.

Die Klägerin hat beantragt,

den Beklagten durch Versäumnisurteil zu verurteilen, an die Klägerin ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 4 % Zinsen hieraus seit dem 17. Juni 1992 zu zahlen.

Das Arbeitsgericht hat mit Versäumnisurteil den Beklagten zur Zahlung von 5.000,-- DM nebst Zinsen verurteilt, ihm die Ko-



sten des Rechtsstreits auferlegt und den Streitwert auf 5.000,-- DM festgesetzt.

Die Klägerin hat gegen das Versäumnisurteil Berufung eingelegt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung durch unechtes Versäumnisurteil als unzulässig verworfen. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist begründet. Das angefochtene Urteil ist aufzuheben und der Rechtsstreit zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 ZPO).

Zu Unrecht hat das Berufungsgericht die Unzulässigkeit der Berufung angenommen. Entgegen seiner Auffassung übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM (vgl. § 64 Abs. 2 ArbGG).

Das Berufungsgericht ist nicht an die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes im Versäumnisurteil des Arbeitsgerichts gebunden, denn diese ist offensichtlich unrichtig (vgl. BAG Beschluß vom 27. Mai 1994 - 5 AZB 3/94 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt, m.w.N. zur ständigen Rechtsprechung). Die Abweichung der im Versäumnisurteil gewählten Festsetzung (5.000,-- DM) von der seitens der Klägerin mitgeteilten Größenvorstellung (10.000,-- DM) ist so erheblich, daß sie die Grenzen



der durch den unbezifferten Antrag eröffneten Bandbreite in einer 800,-- DM übersteigenden Höhe überschritten hat.

R e c h t s b e h e l f s b e l e h r u n g :

Gegen dieses Versäumnisurteil steht dem Beklagten der Einspruch zu (§ 338 ZPO). Der Einspruch muß durch Einreichung einer Einspruchsschrift beim Bundesarbeitsgericht, Graf-Bernadotte-Platz 5, 34119 Kassel, von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (§ 340 ZPO). Die Einspruchsschrift muß die Bezeichnung des Urteils, gegen das der Einspruch gerichtet wird, sowie die Erklärung, daß gegen dieses Urteil Einspruch eingelegt werde, enthalten. Die Einspruchsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt mit der Zustellung des Versäumnisurteils (§ 339 Abs. 1 ZPO).

Dr. Ascheid

Dr. Müller-Glöge

Dr. Mikosch

Harnack

Brückmann



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

